



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

XXII. GP.-NR

7/AB

2003 -02- 17

zu 9/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

(5-fach)

GZ: 20.004/1-VI/B/8/03

Wien, 04. FEB. 2003

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9/J der Abgeordneten Mag. Maier und GenossInnen**, wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Die von der Kommission in Auftrag gegebene Studie „Internationaler Organhandel und organisierte Kriminalität“ verfolgt den Zweck, den Bedarf nach einer Lösung im Rahmen der Europäischen Union festzustellen.

Allerdings ist festzuhalten, dass Probleme des Handels mit menschlichen Organen sich wohl nicht bloß auf EU- Ebene lösen lassen werden. Länder, in denen ein relevanter Teil der Bevölkerung aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen zu Organspenden bereit wäre, liegen außerhalb der EU.

Dazu könnte sich ein Vorgehen auf der Ebene der Vereinten Nationen als sinnvoller erweisen.

Frage 3:

Dem Ergebnis der erst in Auftrag gegebenen Studie möchte ich nicht vorgreifen.

Fragen 4 und 5:

Die in den §§ 62a ff des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten enthaltenen Regelungen betreffend die Organentnahme bei Verstorbenen und das Verbot des gewinnorientierten Handels mit Organen Verstorbener (§ 62a Abs. 4 leg.cit) haben sich als tauglicher rechtlicher Rahmen erwiesen.

Hinsichtlich der Lebendspende ist auf die allgemeinen Regeln des Zivil- und des Strafrechts zu verweisen, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz fallen. Im Übrigen ist auf das geltende Disziplinarrecht im Ärztegesetz 1998 zu verweisen.

Frage 6:

Auch hier möchte ich auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz verweisen. Solchen Sachverhalten ist mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens nicht entgegenzutreten.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'A' followed by a horizontal line and a short vertical stroke at the end.